

## **Anlage 1**

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“

### **Organisationssatzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)**

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Juni 2012 nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Alt Duvestedt vom , Borgstedt vom , Fockbek vom , Jevestedt vom , Nübbel vom , Osterrönfeld vom , Rickert vom , Schacht-Audorf vom , Schülldorf vom , Schülpl b. Rendsburg vom , Westerrönfeld vom und der Stadtvertretung bzw. Ratsversammlung der Städte Büdelsdorf vom und Rendsburg vom durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

#### **Präambel**

Die an der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen betrachten den Geltungsbereich des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg als einen funktional zusammenhängenden und gemeinsam zu gestaltenden Raum (Denken ohne Grenzen).

Dieser Lebensraum soll durch die Beteiligten Kommunen in konstruktiver Zusammenarbeit bei Abwägung der kommunalen Interessen gemeinsam gedacht und gestaltet werden. Dabei gilt es auch, die Kommunale Identität und Eigenständigkeit zu wahren. Konkurrenzen zwischen den Kommunen müssen vermieden werden. Es ist eine der maßgeblichen Aufgaben der Entwicklungsagentur, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit gründet sich auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung sowie auf das gegenseitige Anerkennen der kommunalen Eigenständigkeit und Selbstständigkeit sowie die Bereitschaft Aufgaben und Herausforderungen für die Region gemeinsam zu kommunizieren.

Die Entscheidungsprozesse auf der kommunalen Ebene sollen immer die entsprechenden Wirkungszusammenhänge und Folgewirkung auf den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Sinne der nachfolgenden Grundsätze und Ziele (§2) einbeziehen und berücksichtigen.

Die Kooperationspartner vereinbaren deshalb, sich über die Entwicklungsagentur relevanten Themen und Entwicklungen gegenseitig stets zu informieren und Interessentransparenz herzustellen.

## § 1

### Name, Sitz, Dienstherrnfähigkeit, Siegel, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (§ 19 b ff. GkZ) führt den Namen "Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Entwicklungsagentur ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinden Alt Duvestedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in Rendsburg.

(3) Die Entwicklungsagentur ist Dienstherr im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

(4) Das Kommunalunternehmen führt das „Kleine Landessiegel“ mit der Inschrift „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“.

(5) Das Stammkapital beträgt 26.000 Euro. Das Stammkapital wird von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen erbracht, sodass jedes Mitglied eine Stammeinlage von 2.000 Euro leistet.

## § 2

### Grundsätze und Ziele der Entwicklungsagentur

Die Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen der Entwicklungsagentur unterliegt folgenden Grundsätzen und Zielen:

**(1) Sicherung und Ausbau der Region zu einem attraktiven Wirtschaftsraum**

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zählt zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten des Landes. Dazu trägt die Qualität des Lebensraumes ebenso bei wie dessen Lage und seine infrastrukturellen Angebote für Industrie und Gewerbe. Diese Qualitäten und Angebote gilt es mithilfe der Entwicklungsagentur aktiv weiter zu entwickeln, unter anderem durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Infrastruktur- und Gewerbeflächenangebotes.

**(2) Förderung der regionalen Identität und Verstärkung des Binnenmarketings**

Die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg wird sehr maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu diesem Raum und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Entwicklungsagentur soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken, die regionale Identität zu fördern und das Binnenmarketing zu stärken.

### **(3) Sicherung und Ausbau der Wohn- und Lebensqualität**

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg umfasst Städte sowie größere und kleinere Gemeinden. Zusammen können diese allen Bevölkerungsgruppen die unterschiedlichsten Wohn- und Lebensbedingungen bieten. Diese Vielfalt zählt zu den qualitativen Ressourcen dieses Raumes und gilt es in besonderer Weise zu sichern. Dazu gehören u.a. die Sicherung und Ausbau der Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, ein bedarfsorientiertes Wachstum in den einzelnen Kommunen, eine gute Abwägung zur Flächennutzung (u.a. Wohnen, Wirtschaft, Mobilität, Freizeit, Natur- und Grünräume) und der Erhalt und die Steigerung der Funktionsfähigkeit der Zentren.

Außerdem gilt es die attraktiven Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit und die vielfältige und gut ausgebaute soziale und kulturelle Infrastruktur in den Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen.

### **(4) Vermeidung von Zersiedelung**

Der fortschreitende Flächenverbrauch und eine unabgestimmte, konkurrierende Flächenentwicklung gefährden das Siedlungsbild, die Identitäten, die Lebensqualitäten und nicht zuletzt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere die abgestimmte Flächenentwicklung soll dazu beitragen, das Siedlungsbild zu erhalten und nach Möglichkeit zu schärfen. Die gewerbliche Entwicklung sollten gemeinsam abgestimmt werden.

### **(5) Gemeinsames Bestehen der Herausforderungen hinsichtlich Klimaschutz und Klimawandelanpassung**

Die Mitgliedskommunen des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg stehen vor großen Aufgaben. Es gilt eine Transformation voranzubringen, die die Vorgaben zum Klimaschutz und zur CO<sub>2</sub>-Einsparung über alle Sektoren erfüllt und die Region an die Folgen des sich vollziehenden Klimawandels bestmöglich anpasst.

### **(6) Fairer Interessenausgleich zwischen den Städten und Gemeinden**

Den beiden Städten Rendsburg und Büdelsdorf kommt in ihrer Funktion als Mittelzentrum resp. als Stadtrandkern eine besondere funktionale Bedeutung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu. Die Städte sind dabei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anker der Region. Die Gemeinden des Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg erkennen diese Bedeutung der Städte an. Es wird daher ein fairer Interessenausgleich zwischen den Städten und Gemeinden angestrebt, der in einem gesonderten Vertrag geregelt wird.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Entwicklungsagentur**

Aufgabe der Entwicklungsagentur ist es, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen u.a.:

- die Geschäftsführung im Rahmen der laufenden Kooperation und in diesem Zusammenhang das Angebot von Service- und Unterstützungsleistungen für die beteiligten Kommunen,
- die Aufstellung, Fortschreibung und inhaltliche Weiterentwicklung des Gebietsentwicklungsplanes als Grundlage der gemeinsamen Flächenentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
- die Entwicklung und das Management der Leit- und Eigenprojekte,
- der An- und Verkauf von Flächen und deren Erschließung, soweit nicht die bestehenden Entwicklungsgesellschaften für die interkommunalen Gewerbegebiete dieses selbst durchführen,
- die Verwaltung des Strukturfonds,
- die Akquisition von Fördermitteln und deren Verwaltung sowie
- die Umsetzung der zur Zielerreichung vom Verwaltungsrat beschlossenen Aufgaben / Handlungsfelder
- das Marketing bzw. die Wirtschafts- und Innovationsförderung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, ggf. in Kooperation mit bestehenden Wirtschaftsförderungs- oder Entwicklungsgesellschaften,
- die Flächen- und Mobilitätsentwicklung nach den Vorgaben des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes und sonstiger gesetzlicher Grundlagen,
- die Förderung der Einzelhandelsentwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
- die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung inkl. Maßnahmen zur Anpassung an regulatorische Hemmnisse,

## **§ 4 Organe**

Organe der Entwicklungsagentur sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

## **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Als Vorstandsmitglieder entsenden die beiden Stadtverwaltungen sowie die vier eingebundenen Amtsverwaltungen je eine(n) leitend/fachlich zuständige(n) Verwaltungsmitarbeiter(in).

(3) Der/Die Vorstandsvorsitzende wird im Rahmen einer Hauptamtlichkeit durch den Verwaltungsrat bestimmt.

(4) Die gesetzliche Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich. Diese werden von dem Verwaltungsrat ernannt.

(5) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.

(6) Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur nach Vorgabe des Verwaltungsrates, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben vertrauensvoll und eng zum Wohl der Entwicklungsagentur zusammenzuarbeiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Auskunft zu geben.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten bzw. Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten entsprechend der Vorgaben des Stellenplans mit Ausnahme der/des hauptamtlichen Vorstandsvorsitzende(n). Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und der Beamtinnen und Beamten.

(9) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Zuständigkeiten enthält.

## **§ 6 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeister(innen) der Gemeinden Alt Duvestedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates heraus für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist möglich. Zur Vertretung der/des Vorsitzenden wird ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Der/Die Stellvertreter(in) wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Trägerkommunen, sofern der/die Bürgermeister(in) der anstehenden Trägerkommune die Wahl annimmt.

(3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Entwicklungsagentur zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Aufstellung und Fortschreibung des gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanes,
  2. die Verwendung der im Strukturfonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  3. die Aufnahme von Leit- und Eigenprojekten,
  4. die Bemessung der Beiträge 1 und 2 zum Strukturfonds,
  5. die Bestellungen, Entlastungen und Abberufungen des Vorstands sowie die Ernennung und Abberufung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter,
  6. die Einstellung, Eingruppierung, Beförderung, Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der/des hauptamtlichen Verwaltungsratsvorsitzende/n
  7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplans,
  8. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
  9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  10. die Ergebnisverwendung,
  11. die Beteiligung der Entwicklungsagentur an anderen Unternehmen,
  12. die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
  13. die Änderung der Organisationssatzung.
- (4) Die Entscheidungen werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden Stimmen getroffen.
- (5) Entscheidungen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1, 4, 12 und 13 unterliegen zudem dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen kommunalen Gremien der Trägerkommunen mit Einstimmigkeit der an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

a.) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats entsprechend §7 (4) getroffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 9 Tag der Region**

(1) Im Rahmen eines transparenten Handels sollen die Tätigkeiten der Entwicklungsagentur allen politischen Gremien der Trägerkommunen offen kommuniziert werden. Hierfür wird einmal jährlich ein „Tag der Region“ durchgeführt.

(2) Der „Tag der Region“ wird operativ vom Vorstand in Abstimmung mit dem/der Verwaltungsratsvorsitzende/n organisiert und durchgeführt.

(3) Die Mitglieder der politischen Gremien der Trägerkommunen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates frühzeitig eingeladen.

(4) Den Vorsitz beim Tag der Region führt die/der Verwaltungsratsvorsitzende.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle durch deren Vertreter.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Entwicklungsagentur ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Trägerkommunen unverzüglich zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden unverzüglich zuzuleiten.

## **§12 Bekanntmachungen**

Soweit nach dieser Satzung bzw. aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Entwicklungsagentur ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Organe der Entwicklungsagentur und die Mitglieder der Regionalkonferenz haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Entwicklungsagentur auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

## **§ 15 Inkrafttreten / Außerkraftsetzung / Auflösung**

Diese Organisationssatzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

Hiermit wird gleichzeitig die Organisationssatzung vom 03.07.2012 sowie die „Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ vom 14.04.2004 außer Kraft gesetzt.

Das Kommunalunternehmen wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen. Wird das Kommunalunternehmen aufgelöst, vereinbaren die Trägergemeinden eine Vermögensauseinandersetzung.

Rendsburg, den xx.xx.2024  
(Ort,Datum)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Rendsburg, den xx.xx.2024  
(Ort,Datum)

Entwicklungsagentur  
für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

.....  
Böhmke  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Brommann  
1.stellv.Vorstandsvorsitzender